Nutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser, dem Jugend- und Kulturzentrum (JuK) sowie dem Bürgerzentrum „Altes Amtshaus“ der Stadt Hemer

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtungen der Stadt Hemer:

1. Gemeindehalle Ihmert
2. Dorfgemeinschaftshaus Ispei
3. Gemeindehalle Becke
4. Bürgerzentrum Altes Amtshaus
5. Jugend- und Kulturzentrum (JuK)

\- im folgenden Einrichtungen genannt -

§ 2 Zweckbestimmung

Die Stadt Hemer stellt die in § 1 genannten Einrichtungen vorrangig den Einwohnern, den Schulen, ortsansässigen Körperschaften, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Institutionen – nachstehend ortsansässige Vereine genannt - zur Verfügung.

Für die in § 1 genannten Einrichtungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die **Gemeindehallen Ihmert, Ispei und Becke** sind öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Hemer. Die Gemeindehallen werden vorrangig als Festhalle zur Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Mit den Vereinen der ehemaligen Gemeinden Ihmert, Frönsberg und Becke wurden zur Durchführung von Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen seinerzeit Nutzungsverträge abgeschlossen.
Die Vereine der ehemaligen Gemeinde Ihmert, mit denen keine vertraglichen Regelungen getroffen worden sind, können zunächst die Gemeindehalle Ihmert auf Antrag kostenlos nutzen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehallen besteht nicht.
Die Belange der Stadt Hemer gehen denen der Vereine, Bürgerinnen und Bürgern, Familien und anderen gesellschaftlichen Gruppen vor.
Gewerbliche Nutzungen der Gemeindehallen sind nachrangig.

2. Die Räumlichkeiten im **Bürgerzentrum Altes Amtshaus** werden auf Antrag grundsätzlich nur an Personen, Vereine, Verbände und Institutionen vermietet, die mit der konkreten

Veranstaltung bzw. regelmäßigen Nutzung weder private, noch rein gruppeninterne (Ausnahme Fraktionssitzungen), noch kommerzielle Interessen verfolgen. Die Veranstaltungen

müssen sich unter die Ziele der Einrichtung fassen lassen. Die entsprechenden Vergabeentscheidungen trifft der Fachdienst Soziales, Senioren und Integration. Die Räumlichkeiten werden für die vorgenannten Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Der Veranstaltungssaal im **Jugend- und Kulturzentrum** wird nur für kulturelle, wohltätige und ähnliche Veranstaltungen vermietet. Eine Vermietung für reine Privatveranstaltungen findet im Jugend- und Kulturzentrum (JuK) nicht statt.
Die von der Stadt Hemer initiierten Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen in Kooperation mit der Stadt Hemer gehen grundsätzlich den Terminanfragen externer Nutzer vor. Die entsprechenden Vergabeentscheidungen trifft der Fachdienst Jugend.

§ 3 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigte, Mitwirkende und Gäste haben bei Veranstaltungen die Nutzungs- und Entgeltordnung einzuhalten. Das Hausrecht hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Es wird ausgeübt von dessen Beauftragten, insbesondere den Hausmeisterinnen bzw. Hausmeistern. Die Hausmeisterinnen und Hausmeister sind ermächtigt, den Nutzungsberechtigten und Gästen der Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung sind der Stadt Hemer unverzüglich zu melden.

§ 4 Überlassung

Für die Überlassung der vorgenannten Einrichtungen bedarf es eines gültigen Nutzungsvertrages mit der Stadt Hemer. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden. Die Benutzungszeiten sind mit den Hausmeisterinnen und Hausmeistern und der Stadt Hemer abzustimmen und in den Nutzungsvertrag aufzunehmen.

Dem Nutzungsvertrag ist ein Exemplar dieser Nutzungs- und Entgeltordnung beigefügt. Auf der beigefügten Erklärung ist von der nutzungsberechtigten Person zu bestätigen, dass sie mit Inhalt und Bedingungen des Schreibens und der beigefügten Nutzungs- und Entgeltordnung einverstanden ist.

Der Nutzungsvertrag wird erst wirksam, wenn diese Bestätigung vorliegt und die Nutzungsgebühr sowie die Kaution zum Fälligkeitsdatum entrichtet sind.

Des Weiteren ist dem Nutzungsvertrag ein Übergabe-/ Rückgabeprotokoll

beigefügt. Dieses ist beim Abholen des Schlüssels und bei der Rückgabe dem Hausmeister vorzulegen.

Vom ordnungsgemäßen Zustand der betreffenden Einrichtung und der Nebenräume und Zuwege hat sich die nutzungsberechtigte Person bei der Übergabe zu überzeugen. Werden bei der Übergabe keine Bedenken vorgetragen, gelten die Räume und Einrichtungen als einwandfrei übernommen. Über die einwandfreie Übergabe sowie die Rückgabe wird ein Protokoll

angefertigt. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Stadt Hemer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt oder bei im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Außerdem kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet bzw. genehmigt wurde oder wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Des Weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung ausgeschlossen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Die nutzungsberechtigte Person ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und sonstigem Zubehör verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der Stadt Hemer bzw. der Hausmeisterin oder des Hausmeisters keine Veränderungen vornehmen. Das Benageln, Bekleben und Beschriften der Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

Die nutzungsberechtigte Person trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Stadt Hemer behält sich vor, im Nutzungsvertrag bestimmte Sicherheitsvorkehrungen von der nutzungsberechtigten Person zu fordern.

Jede Veranstaltung muss von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung stehen. Diese ist im Nutzungsvertrag namentlich zu benennen und der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister bekanntzugeben.

In allen städtischen Einrichtungen gilt Rauchverbot. Gesonderte Raucherräume werden nicht vorgehalten.

§ 6 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der städtischen Gemeindehallen, einschl. der Einrichtungen, sowie des Jugend- und Kulturzentrums (JuK) werden pro Tag folgende Nutzungsentschädigungen erhoben:

Gemeindehalle Ihmert und Becke: 500,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Ispei: 300,00 €
Jugend- und Kulturzentrum: 50,00 €.

a) für eine Kurzzeitvermietung in der Gemeindehalle Ihmert und Becke sowie dem Dorfgemeinschaftshaus Ispei von bis zu 3 Stunden wird eine Nutzungsentschädigung von 75,00 €

erhoben.

b) für Vereine mit vertraglicher Dauernutzung (mindestens ein Jahr) werden monatlich 75,00 € erhoben.

c) In den Nutzungsentschädigungen sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ispei sowie der Gemeindehalle Ihmert und Becke wird zusätzlich eine Kaution von 250,00 € erhoben. Für die Kurzzeitvermietung ist keine Kaution fällig. Die Kaution wird erstattet, sobald die betreffende Hausmeisterin bzw. der betreffende Hausmeister der Verwaltung i n einem Rückgabeprotokoll mitgeteilt hat, dass das angemietete Objekt ordnungsgemäß übergeben wurde.

Für Verlust oder Beschädigung von Mobiliar (Tische, Stühle etc.), werden entstandene Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten geltend gemacht.

Die Nutzungsentschädigung sowie die Kaution müssen spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer und der Kostenstelle auf ein angegebenes Konto der Stadt Hemer eingezahlt sein.

Bei Stornierung des Vertrages seitens des Nutzers sind 50 % der Nutzungsentschädigung zu zahlen. Innerhalb von drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Nutzungsentschädigung zu zahlen.

Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

§ 7 Besondere Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen und sonstigen Nutzungen

Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sowie die GEMA-Erlaubnis sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig einzuholen. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Hemer anzumelden.

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt der nutzungsberechtigten Person.

Die nutzungsberechtigte Person hat alle Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung, etc.) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters befolgt werden.

Die nutzungsberechtigte Person darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte, Musikinstrumente (Klavier etc.) und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hemer einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Hemer keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr der nutzungsberechtigten Person. Die nutzungsberechtigte Person hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung aus der Einrichtung zu entfernen, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart worden ist. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände

verwendet werden. Gebrauchte Dekorationen sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren. Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu benutzen. Am Bühnenvorhang der Gemeindehalle Ihmert ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht gestattet.

Die Benutzung von Einweggeschirr ist in den Einrichtungen und auf den städtischen Grundstücken, auf denen sich die Einrichtungen befinden, nicht gestattet. Geschirr, Besteck und Gläser werden nicht zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, die Wände der Einrichtungen bei „Polterabenden" mit Gegenständen jeglicher Art zu bewerfen.

Für die Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände der nutzungsberechtigten Person hervorgerufen werden, übernimmt allein sie die Haftung.

Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase in den Einrichtungen und den Nebenräumen bedarf der Genehmigung der Feuerwehr und der Stadt Hemer.

Das Abbrennen von Saalfeuerwerken sowie die Verwendung von Gas gefüllten Luftballons sind nicht gestattet.

Bei möglichen Gefahren für Personen und Sachen ist es der Stadt Hemer bzw. den Beauftragten erlaubt, einzuschreiten, um Schaden zu vermeiden. Die Gänge und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Eine Feuersicherheitswache kann verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich sein sollte. Die örtlich zuständige Feuerwehr stellt die

Feuersicherheitswache. Etwaige Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 8 Bedienung technischer Anlagen

Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur von der betreffenden Hausmeisterin bzw. dem betreffenden Hausmeister oder Beauftragten der Stadt Hemer bedient werden, soweit die Bedienung der nutzungsberechtigten Person nicht ausdrücklich gestattet worden ist.

Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

Bei Benutzung der Licht- und Tontechnik im Jugend- und Kulturzentrum ist zwingend ein sachkundiger Techniker zu beauftragen.

§ 9 **Werbung**

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache der nutzungsberechtigten Person. Plakate und Anschläge dürfen nur an genehmigten Werbeflächen angebracht werden. Die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften über das Plakatieren sind einzuhalten. Veranstalterinnen und Veranstalter, die für ihre Veranstaltung innerhalb des Stadtgebietes „wild plakatieren", können von einer Überlassung des betreffenden Gemeinschaftshauses, des Jugend- und Kulturzentrums oder dem Bürgerzentrum „Altes Amtshaus“ ausgeschlossen werden.

Die Stadt Hemer hat mit der DSM-Deutsche Städte-Medien-Nordwest GmbH, Geschäftsstelle Hagen, Bandstahlstraße 7, 58093 Hagen, durch Vertrag das Recht zur alleinigen Nutzung aller von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten, das Recht zur Errichtung und Bewirtschaftung von ortsfesten Werbeträgern und Aufstellung mobiler Werbeträger auf dem Grund und Boden, über den ihr das Verfügungsrecht zusteht, übertragen.

Die nutzungsberechtigte Person hat sich deshalb mit der DSM wegen der Werbemöglichkeiten in Verbindung zu setzen.

§ 10 **Haftung**

Die Stadt Hemer schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Einrichtungen und deren Nebenräume und Zugänge entstehen, sofern die bzw. der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einem mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände beruht, den die Stadt Hemer zu vertreten hat.

Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine

Haftung übernommen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Hemer an den überlassenen Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die Haftung für die Garderobe übernimmt die nutzungsberechtigte Person. Sie stellt die Stadt Hemer von allen Haftungsansprüchen frei.

Die nutzungsberechtigte Person trägt das gesamte Risiko ihrer Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Sie haftet für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben. Die Höchstbesucherzahl kann die nutzungsberechtigte Person von der jeweiligen Hausmeisterin bzw. dem jeweiligen Hausmeister erfahren.

Die nutzungsberechtigte Person hat sich nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung der Stadt Hemer nachzuweisen.

Mehrere veranstaltende Personen (nutzungsberechtigte Personen) haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 11 **Verstöße**

Verstößt die nutzungsberechtigte Person bei Nutzung der betreffenden Einrichtungen und der Nebenräume in erheblicher Weise gegen die vertraglichen Vereinbarungen und die Nutzungs- und Entgeltordnung oder die Anweisungen der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters, ist sie auf Verlangen der Stadt Hemer zur sofortigen Räumung und Herausgabe der betreffenden Einrichtung verpflichtet.

Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Hemer berechtigt, die Räumung und Instandsetzung der Einrichtung auf Kosten und Gefahr der nutzungsberechtigten Person durchführen zu lassen. Die nutzungsberechtigte Person ist in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

Die nutzungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass Anwohnerinnen und Anwohner im Bereich der Einrichtung in der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages nicht gestört werden.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Musikdarbietungen unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft, nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungszeiten nach 22.00 Uhr.

Die veranstaltende Person (nutzungsberechtigte Person) hat auf die Besucherinnen und Besucher einzuwirken, dass weder vor der Veranstaltung, während der Veranstaltung noch nach der Veranstaltung unzulässiger Lärm (z.B. vermeidbares Laufenlassen der KFZ-Motoren, durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge, grölen durch evtl. angetrunkene Gäste etc.) verursacht wird.

§ 12 **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

Die nutzungsberechtigte Person hat die betreffende angemietete Einrichtung nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt Hemer zu übergeben. Über die einwandfreie Übergabe wird mit der betreffenden Hausmeisterin bzw. dem betreffenden Hausmeister ein Protokoll angefertigt.

§ 13 **Schlussbestimmung**

Von diesen allgemeinen Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltordnung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen im Nutzungsvertrag abgewichen werden.

Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Ist eine Bestimmung des Nutzungsvertrages unwirksam, treffen beide Vertragspartner eine einverständliche Regelung, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Ratsbeschluss vom 08.07.2025 in Kraft.
Die Bekanntmachung geschieht durch Aushang in den betreffenden Gemeinschaftshäusern.
Mit dem gleichen Tag treten die Benutzungs- und Entgeltordnungen vom 01.07.2021 außer Kraft.

Hemer, 31.07.2025

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

Christian Schweitzer